

Merkblatt zu Beurlaubungen und Entschuldigungen

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Bestimmungen, gesetzlichen Grundlagen sowie schulinterne Konferenzbeschlüsse zusammengestellt, um Missverständnisse, die in der Vergangenheit bestanden, auszuräumen.

1. Pflicht zum Schulbesuch

Der Schulbesuch der SchülerInnen wird durch das Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden für die Dauer von 12 Schuljahren zur Pflicht gemacht (§§7 und 56 SchuG. vom 22.12.2008, GsO §§§ 19, 22 und 23). Es besteht eine gesetzliche Schulpflicht, die von Lehrern und Eltern überwacht wird.

Aus der Schulpflicht heraus erwächst die Pflicht des Schülers, am Unterricht und an den für ihn verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Auch die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, Landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen (Vera) ist Pflicht. Nur auf diese Weise kann die Schule an den Schülern ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Schüler, die die Schule nicht regelmäßig besuchen, behindern im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigen damit die Lernmöglichkeit anderer Schüler.

Nur eine Erkrankung oder ein anderer nicht von Schülerseite zu vertretender Grund bzw. eine vorher auf Antrag ausgesprochene Beurlaubung berechtigen zum Fernbleiben vom Unterricht oder anderen verbindlichen Schulveranstaltungen.

2. Beurlaubungen

Steht der Grund für ein Fernbleiben vom Unterricht schon vorher fest (Krankenhausaufenthalt, fest terminierte und nicht zu verschiebende ärztliche Behandlungen, wichtige familiäre Ereignisse) ist ein schriftlicher Beurlaubungsantrag zu stellen. Denn im §38 der Schulordnung und §23 der Grundschulordnung wird die Schule ermächtigt, einen Schüler aus „wichtigem Grund...vom Unterricht oder sonstigen für verbindlich erklärten schulischen

Veranstaltungen zu beurlauben. Für einzelne Fachstunden spricht der **Fachlehrer**, für die Dauer bis zu drei Schultagen der **Klassenleiter**, darüber hinaus oder unmittelbar vor und nach Ferien der **Schulleiter** eine Beurlaubung aus. Nachweise können verlangt werden. Zudem sollten Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien nicht ausgesprochen werden, heißt es in §38,2, SchO bzw. §23.2 GsO.

Die Formulierung „aus wichtigen Gründen“ ist interpretationsfähig, dennoch findet man z.B. bei Informationen von Versicherern wichtige Hinweise hierauf:

Darauf basierend hat die Gesamtkonferenz folgende Beschlüsse für die Grundschule gefasst.

Wichtige Gründe können z.B. religiöse oder nationale Feiertage (je nach Bundesland und Religionszugehörigkeit), persönliche Gründe wie Hochzeit, Jubiläen, Todesfälle, Geburt im **engsten** Familienkreis, Schüleraustausch, etc. sein.

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien soll lt. Rechtsvorlage nicht genehmigt werden. Die Gesamtkonferenz hat in Zusammenarbeit mit dem SEB beschlossen, diese Anträge nicht zu bewilligen, es sei denn hierfür liegen zwingende, wichtige Gründe vor. Eine Beurlaubung um früher in die Ferien zu fahren, wird nicht genehmigt.

Die Genehmigung eines Antrages hängt jedoch nicht alleine vom Grund ab, es wird auch geprüft, wie häufig ein Schüler bereits geplant gefehlt / beurlaubt war. Unbedingt einzuhalten ist auch die Frist, bis zur der ein Beurlaubungsantrag im Voraus abgegeben werden muss.

Der Antrag auf Beurlaubung muss rechtzeitig gestellt werden. Das heißt: Sobald ersichtlich ist, dass es zu einer Terminüberschneidung kommt (das setzt voraus, dass die Termine bekannt sind), **spätestens jedoch eine Arbeitswoche (5 Schultage)** vor der gewünschten Beurlaubung.

Wichtiger Hinweis:

Wird dem Antrag nicht stattgegeben oder konnte dieser aufgrund der Nichteinhaltung der Frist nicht mehr bearbeitet werden und fehlt das Kind dennoch zu Beginn oder am Ende der Ferien, handelt es sich um eine Nichtwahrnehmung des Unterrichts, die in der Schule Konsequenzen nach sich

zieht. So wird zunächst eine Verwarnung durch die Schulleitung ausgesprochen, danach erfolgt ein Zeugniseintrag. Vorsicht: Wird ohne Beurlaubung eine Flugreise angetreten und wird dabei festgestellt, dass keine Beurlaubung seitens der Schule vorliegt, kann dies noch weitere außerhalb der Schule erfolgende Konsequenzen nach sich ziehen.

In allen Fällen des geplanten Fehlens von Unterricht, muss derjenige, der fehlt, dafür Sorge tragen, sich selbst den Inhalt des versäumten Unterrichts zu besorgen (Holschuld, keine Bringschuld der Schule!). Zudem kann der Inhalt ebenso in Leistungsnachweisen verlangt werden.

3. Entschuldigungen

Jedes nicht vorhersehbare Fernbleiben von Unterricht (plötzlich auftretende Krankheiten, Notfälle, Störungen in der Schülerbeförderung, Glatteis o.ä.) ist der Schule unverzüglich und vor Beginn des Unterrichts zu melden z.B. per Fax, Telefon, Email) §37.1 SchO und §22.1 GsO.

Eine mündliche Entschuldigung mit Angabe der Gründe ist bereits ab dem ersten Krankheitstag, entweder täglich oder unter Angabe der voraussichtlichen Dauer notwendig. Schriftliche Entschuldigungen mit Angabe der Gründe sind spätestens am ersten Tag des Schulbesuches nach der Erkrankung in der Schule abzugeben.

Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann jederzeit verlangt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Unabhängig von den (für „beharrlich“ Fehlende) im Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen (Zwangszuführung, Bußgeld bzw. bei volljährigen Schülern Lösung des Schulverhältnisses), setzt sich die Schule unverzüglich mit den Sorgeberechtigten in Verbindung.

Verstöße gegen die Schulbesuchspflicht werden als Ordnungswidrigkeit eingestuft §95.2 SchO, wofür die Schulordnung in den Paragraphen 96 und 98 Ordnungsmaßnahmen vorsieht.

Bei gezieltem Fernbleiben von einer Leistungsüberprüfung sagt §54.2 der SchO:
„Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen
Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung
als nicht feststellbar festgehalten. Hierfür wird die Note ungenügend erteilt.“

Regelungen für den Sportunterricht

Für Schüler, die wegen einer Krankheit nur am Sportunterricht nicht teilnehmen können, besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Im Einzelfall kann der Sportlehrer einen Schüler von dieser Anwesenheitspflicht (z.B. wegen Arztbesuch, etc.) befreien. Der / die erkrankte SchülerIn nimmt entweder am Sportunterricht teil oder wird in einer anderen Klasse beaufsichtigt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Sportlehrkraft, die die Art der Erkrankung sowie die Rahmenbedingungen für die Sportstunde zuvor gründlich abwägt.

Zusammenfassung:

Es besteht eine gesetzlich verankerte Schulpflicht.

Bei jedem vorher bekannten Grund ist ein Urlaubsantrag zu stellen. Jedes unvorhersehbare Fehlen ist der Schule umgehend zu melden. Für jedes Fehlen - auch für einzelne Stunden - ist eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe der Gründe von den Sorgeberechtigten vorzulegen.